

2440 05476

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZR 15/73

In der Entscheidungssache

Adolf Stegmann
, H. (Israel),
Str., H.

Kluger und Besondereführer,

- Prozessvollstreckungsamt
Hochschule Dr.

S e e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Hannover, Anstraße 14,

Beklagten und Beschwerdeführer

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 19. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die erneute Anmeldung des 1960 zurückgenommenen Gesundheitsschadensanspruchs im Februar 1963 wäre nach dem damaligen Rechtszustand zulässig gewesen, wenn noch ein Verfahren wegen eines anderen Anspruchs anhängig gewesen wäre (vgl. BGH RzV 1965, 277 Nr. 27; 323; 1973, 391; 1974, 183 Nr. 19). Bei der erneuten Anmeldung des Gesundheitsschadens im Februar 1963 war jedoch das Verfahren über die nach der Rücknahmeerklärung allein noch geltend gemachten

293

- 3 -

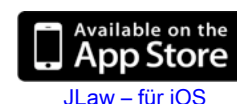
Ansprüche wegen Schadens an Vermögen und im beruflichen Fortkommen schon endgültig abgeschlossen. Der Bescheid über diese Ansprüche vom 21. September 1961 war dem Kläger am 3. Oktober 1961 zugestellt und von ihm nicht angefochten worden.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß § 189 a Abs. 1 BEG die Erneuerung einer wirksamen, aber zurückgenommenen Anmeldung nicht zulasse, stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 275 Nr. 26; 1971, 559; 1972, 72 Nr. 27; 1973, 227 Nr. 22; 391; 1974, 183 Nr. 19; 1976, 60 Nr. 18) überein. Das gleiche gilt, soweit das Berufungsgericht eine stillschweigende Wiedereinsetzung (§ 189 Abs. 3 Satz 2 BEG) durch die Entschädigungsbehörde verneint, wenn diese erkennbar nur deswegen sachlich entschieden hat, weil sie den Antrag nach § 189 a Abs. 1 BEG für zulässig hielt (vgl. BGH RzW 1973, 395; 1976, 60 Nr. 18). Außerdem ist § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG nicht anwendbar, wenn die Rücknahme wie hier den Anspruch geregelt hat (BGH RzW 1976, 60 Nr. 18).

Mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 358; 505; 1971, 186 Nr. 28; 1972, 274; 1973, 182) stimmt es auch überein, daß das Berufungsgericht ein Recht des Klägers, die Rücknahme gemäß Art. IV Nr. 2, Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluß anzufechten, verneint hat, weil er den Gesundheitsschadensanspruch nicht aus medizinischen Gründen, sondern wegen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Beweismitteln zurückgenommen hat. Ob der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

eidesstattlichen Versicherung des Klägers vom 13. Juni 1971 andere Beweggründe für die Rücknahme entnommen werden könnten, ist keine Frage, die nach § 219 Abs. 2 BEG die Zulassung der Revision rechtfertigt.

Mai

Dr. Thum